

Übergangsregelung bis 12/2025:

Anerkennung zum*r Systemischen Paartherapeut*in und Berater*in (DGSF)

für Systemische Berater*innen, Coaches und Therapeut*innen mit erfolgreichem Abschluss einer DGSF- oder SG-anerkannten Weiterbildung

Die DGSF-Mitgliederversammlung hat am 13. September 2023 eine befristete Übergangsregelung verabschiedet. Diese ermöglicht Systemischen Berater*innen, Coaches und Therapeut*innen, die als Paartherapeut*innen und -berater*innen tätig sind, eine DGSF-Zertifizierung auf vereinfachtem Wege. In den Richtlinien heißt es:

*Als „Systemische*r Paartherapeut*in und -berater*in (DGSF)“ können sich bis zum 31.12.2025 Personen anerkennen lassen, die bis zum 13.09.2023 den Abschluss einer DGSF- oder SG-anerkannten Weiterbildung „Systemische Beratung“, „Systemisches Coaching“ bzw. „Systemische Therapie und Beratung“ sowie eine mind. 3-jährige Berufstätigkeit als Systemische*r Paartherapeut*in und -berater*in vorweisen können.*

Gültig ist die befristete Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2025. Die Nachweise (s. u. Punkte 1 bis 3) müssen bis zum 13. September 2023 erbracht worden sein.

Benötigte Nachweise und Unterlagen

1. Hochschulabschluss mit sozial-/humanwissenschaftlicher Ausrichtung oder ein qualifizierter Berufsabschluss im psychosozialen Bereich (mind. 3-jährige Berufsausbildung)
2. Abschluss einer DGSF- oder SG-anerkannten Weiterbildung „Systemische/s Beratung, Coaching oder Therapie und Beratung“
3. Nachweis einer mind. 3-jährigen, eigenständigen Tätigkeit als Systemische*r Paartherapeut*in und -berater*in bis zum 13. September 2023 durch eine*n unabhängigen Dritten – Arbeitgeber*in, Steuerberater*in, Supervisor*in oder durch Nachweis anonymisierter Rechnungen (mind. 5 Prozesse überwiegend im Mehrpersonensetting pro Jahr) sowie eine handschriftlich unterschriebene, formlose „Versicherung an Eides statt“, dass die Angaben über anonymisierte Rechnungen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und der Wahrheit entsprechen
4. [Antragsformular](#) mit Verpflichtung auf die [Ethik-Richtlinien der DGSF](#) – das Formblatt „Bestätigung des Weiterbildungsinstitutes für den Zertifikatsantrag“ ist nicht erforderlich!
5. ggf. Nachweis über Namensänderung